

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1569907460851_P1893_2
<b>Titel:</b>	Statut für die Diplomprüfungen der Abteilung für Maschineningenieurwesen an der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1893
<b>Signatur:</b>	verschiedene Signaturen
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1893_2/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Prüfungs-Verfahren
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1893_2/8/LOG_0007/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/ image/1569907460851_P1893_2/8/LOG_0007/</a>

bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen a und b, wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§ 18.

Vor Beginn der Prüfung ist von jedem zugelassenen Kandidaten eine zur Deckung der Kosten bestimmte Prüfungsgebühr von 30 *M.* zu entrichten; für das Diplom wird die im Sporteltarif vom 16. Juni 1887 No. 57 II. 4 bestimmte Sportel von 3 *M.* für die K. Staatskasse erhoben.

§ 19.

Wer das Diplom als Ingenieur des Maschinenwesens erworben hat, kann durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik das Diplom als Ingenieur der Elektrotechnik erlangen.

§ 20.

Für diese Ergänzungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr von 20 *M.* zu entrichten, neben der gesetzlichen Sportel von 3 *M.* für das Zeugnis (vergl. § 18).

### Prüfungs-Verfahren.

§ 21.

Zu Anfang des Wintersemesters werden durch die Direktion der Technischen Hochschule diejenigen Studierenden, welche sich an der Hauptprüfung beteiligen wollen, aufgefordert, ihre Meldungseingaben bis zum 15. Februar bei der Direktion einzureichen.

§ 22.

Die Eingaben werden von der Direktion dem Vorstand der Maschineningenieurabteilung übergeben, welcher eine Äusserung der letzteren über die Zulassung der Kandidaten (vergl. § 11) und Vorschläge über die Zusammensetzung der Prüfungskommission seitens der Abteilung herbeiführt und der Direktion vorlegt. Über die Zusammensetzung der Kommission beschliesst der Lehrerkonvent. Die Prüfungskommission setzt den Prüfungsplan fest.

§ 23.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen und graphischen Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern (§ 13 Ziff. 1 und 2) fest.

Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission einschliesslich des Sekretärs und der etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind für vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 24.

Über die Art und Zeitdauer der Prüfung, sowie über den Wert der einzelnen Prüfungsergebnisse giebt die folgende Zusammenstellung Auskunft.

In derselben bezieht sich die für die mündliche Prüfung in dem Prüfungsplan vorzusehende Zeit auf einen Kandidaten.

In denjenigen Fächern, in welchen schriftlich geprüft wird, ist mündlich nur insoweit als nötig zu prüfen.

	Schriftliche bzw. graphische Prüfung	Mündliche Prüfung	Note zählt
1) Praktische Geometrie . . . . .	1/2 Tag	s. § 31	1-fach
2) Elastizitätslehre, namentlich in Anwendung auf Maschinenelemente . . . . .	1 „	bis 1/4 Stunde	2- „
3) Mechanische Technologie . . . . .	1/2 „	„ „ „	2- „
4) Chemische Technologie . . . . .	— „	„ „ „	1- „
5) Baukonstruktionslehre einschliessl. statischer Berechnung der Konstruktionen, sowie Baumaterialienkunde . . . . .	1 „	„ „ „	1- „
6) Grundzüge des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbauwesens mit besonderer Berücksichtigung der Berechnung eiserner Brücken . . . . .	1/2 „	„ „ „	1- „
7) Dampfkessel und die hierauf bezügliche Gesetzgebung . . . . .	1/2 „	„ „ „	2- „
8) Kraftmaschinen . . . . .	2 „	„ „ „	2- „
9) Arbeitsmaschinen (Hebezeuge, Pumpen) . . . . .	1 „	„ „ „	2- „
10) Eisenbahnmaschinenwesen . . . . .	1/2 „	„ „ „	2- „
11) Allgemeine Elektrotechnik . . . . .	1/2 „	„ „ „	2- „
12) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre u. s. w. . . . .	— „	„ „ „	1- „
13) Entwurf oder wissenschaftliche Arbeit (§ 13 Ziff. 1) . . . . .	bis 6 Wochen	— „	6- „
sofern eine mündliche Besprechung dieser Ausarbeitung mit dem Kandidaten für erforderlich erachtet wird . . . . .	—	bis 1/2 Stunde	—

Für Ingenieure der Elektrotechnik entfallen die Prüfungsgegenstände Ziff. 1 und 6. An die Stelle von Ziff. 11 tritt (§ 14 Ziff. II):

	Schriftliche bzw. graphische Prüfung	Mündliche Prüfung	Note zählt
Elektrotechnik . . . . .	bis 2 Tage	bis 1/2 Stunde	3-fach.

Der Tag ist in der Regel zu acht Arbeitsstunden anzunehmen.

Hinsichtlich des Masses der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände an der Technischen Hochschule gemäss dem Studienplane der Abteilung für Maschineningenieurwesen behandelt werden.

Die Prüfung in den Fächern Ziff. 1 bis 11 findet nach Thunlichkeit gleichzeitig mit der ersten Staatsprüfung im Maschineningenieurfache statt.

### § 25.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung (§ 13 Ziff. 2) werden insoweit, als nicht für deren Lösung längere Zeit bestimmt wird,



je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsschnittes von dem Referenten oder im Falle der Verhinderung desselben von dem Korreferenten oder dem Aufsichtsbeamten den versammelten Kandidaten eröffnet und von denselben sofort unter unausgesetzter Aufsicht des letzteren bearbeitet.

Hierbei nehmen die Kandidaten im Prüfungsraum die ihnen von dem Aufsichtsbeamten anzuweisenden Plätze in alphabetischer Ordnung ein.

Das bei der Prüfung erforderliche Schreibpapier wird den Kandidaten im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien haben dieselben mitzubringen.

#### § 26.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines halben Tages beziehungsweise der für ihre Fertigung bestimmten längeren Frist von jedem Kandidaten mit seiner Namensunterschrift versehen dem Aufsichtsbeamten zu übergeben.

Diejenigen Arbeiten, welche nach Ablauf der Lösungsfrist noch unvollendet sind, werden in diesem Zustand übergeben.

Änderungen nach der Abgabe an den Aufsichtsbeamten sind nicht zulässig.

An Stelle gar nicht gefertigter Lösung ist eine Fehlanzeige zu übergeben.

Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, ob jeder Kandidat zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung, beziehungsweise eine Fehlanzeige übergeben hat.

Die abgegebenen Lösungen, beziehungsweise Fehlanzeigen sind von dem Aufsichtsbeamten nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Abgabe versiegelt dem betreffenden Referenten zuzustellen, welcher für die Übermittlung an den Korreferenten sorgt.

#### § 27.

Vor erfolgter Abgabe seiner Arbeiten, beziehungsweise Fehlanzeigen darf kein Kandidat den Prüfungsraum verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Aufsichtsbeamten in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann der Austritt eines Kandidaten unter angemessener Überwachung gestattet werden.

#### § 28.

Das in § 27 erwähnte Verbot und die in § 15 bezüglich der erlaubten Hilfsmittel getroffene Bestimmung, sowie das Verbot des unerlaubten Einverständnisses zwischen den Kandidaten ist denselben unmittelbar vor Beginn der schriftlichen Prüfung mittels Verlesung durch den Aufsichtsbeamten besonders einzuschärfen.

#### § 29.

Wahrnehmungen von Übertretungen der in §§ 27 und 28 erwähnten Verbote hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener Hilfs-

mittel unverweilt dem Vorstände der Prüfungskommission anzuzeigen, worauf sofort von der letzteren nach Befund der Umstände über die Ausschliessung des betreffenden Kandidaten Beschluss zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen ist.

§ 30.

Nach dem Schluss der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge für die Regel in Gruppen bis zu vier von dem betreffenden Referenten in Gegenwart des Korreferenten und des Vorstandes in den in § 24 genannten Gegenständen mit Ausnahme des unter Ziff. 1 bezeichneten mündlich geprüft.

(Bezüglich der Prüfung in praktischer Geometrie s. § 31).

§ 31.

Weiter wird mit sämtlichen der unter § 1 Ziff. 1 fallenden Kandidaten in der praktischen Geometrie von dem betreffenden Referenten und Korreferenten in Anwesenheit des Vorstandes der Prüfungskommission eine praktische und mündliche Prüfung unter Anwendung der erforderlichen Instrumente, soweit notwendig im Freien, vorgenommen.

Die Dauer dieser Prüfung ist so zu bemessen, dass sie sich, je nach der Zahl der Kandidaten, auf einen bis zwei Tage erstreckt.

§ 32.

Den mündlichen Prüfungen kann ausser den in §§ 30 und 31 bezeichneten Personen auch jedes andere Mitglied der Kommission anwohnen. Nach Abschluss der von dem Referenten, beziehungsweise Korreferenten vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten ist innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (vergl. § 24) sowohl der Vorstand der Kommission, als auch jedes Mitglied derselben berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 33.

In denjenigen Fächern, in welchen nur mündlich zu prüfen ist (§ 24), wird sofort je nach dem Schlusse der Prüfung von dem Referenten und dem Korreferenten das Ergebnis derselben beurteilt und die hienach zu bestimmende Befähigungsstufe festgestellt.

§ 34.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach Abschluss der Prüfung der Kandidaten die Sitzung abzuhalten, in welcher die Referenten über die Lösungen der schriftlichen, beziehungsweise graphischen Aufgaben Vortrag zu erstatten haben, und in der das Ergebnis der Prüfung derart festzustellen ist, dass unter Berücksichtigung des Resultats der mündlichen Prüfungen, sowie unter Berücksichtigung des Inhalts der eingereichten Zeichnungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Noten und hierauf nach dem Gesamtergebnis dieser



Noten über die Befähigungsstufe der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird.

§ 35.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen folgende Anhaltspunkte:

1) Für den in § 13 Ziff. 1 aufgeführten Entwurf oder für die daselbst genannte Arbeit, für die in § 14 bezeichneten Fächer, sowie für das Zeichnen sind besondere Zeugnisse zu erteilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu erteilenden Noten sind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	= 0
schwach . . . . .	= 1
mittelmässig . . . . .	= 2
mittelmässig bis ziemlich gut . . . . .	= 3
ziemlich gut . . . . .	= 4
ziemlich gut bis gut . . . . .	= 5
gut . . . . .	= 6
gut bis recht gut . . . . .	= 7
recht gut . . . . .	= 8
ausgezeichnet . . . . .	= 9.

3) Die Note wird in denjenigen Fächern, in welchen schriftlich und mündlich zu prüfen ist, zunächst auf Grund der schriftlichen und graphischen Arbeiten unter Berücksichtigung der eingereichten Zeichnungen (§ 34) erteilt und dann nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

4) Die Ziffern der letzten Spalte der Zusammenstellung in § 24 geben an, ob die Note des betreffenden Gegenstands einfach oder mehrfach zählt. Die Durchschnittsnote wird erhalten mittels Teilung der Gesamtsumme bei Ingenieuren des Maschinenwesens durch 26, bei Ingenieuren der Elektrotechnik durch 25.

5) Um die Prüfung im ganzen mit Erfolg bestanden zu haben, ist erforderlich, dass die nach der Vorschrift Ziff. 4 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote mindestens 3,5 und die Durchschnittsnote der mehrfach gezählten Fächer wenigstens 4 beträgt.

6) In dem Prüfungszeugnis wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebnis der Noten in sämtlichen Prüfungsfächern von

3,5 bis 4,2	mit Klasse III b (zureichend),
4,3 „ 4,9	„ „ III a (ziemlich gut),
5 „ 5,6	„ „ II b (ziemlich gut bis gut),
5,7 „ 6,3	„ „ II a (gut),
6,4 „ 7	„ „ I b (recht gut),
7,1 u. mehr	„ „ I a (ausgezeichnet)

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche werden hierbei auf eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, dass fünf Hundertel und weniger ausser Berechnung bleiben, alles weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§ 36.

Die in §§ 19 und 20 vorgesehene Ergänzungsprüfung in Elektrotechnik umfasst eine grössere Arbeit (§ 13 Ziff. 1, § 24 Ziff. 13), sowie eine schriftliche und mündliche Prüfung in der Gesamtdauer bis zu 2 Tagen. Dieselbe wird unter dem Vorsitz des Abteilungsvorstands vom Vertreter des Faches als Referenten und einem vom Lehrerkonvent auf Vorschlag der Abteilung bestimmten Korreferenten — in der Regel in Verbindung mit der Hauptprüfung — abgehalten. Bestanden ist, wer mindestens die Note 4 erhält.

§ 37.

Über die erstandene Ergänzungsprüfung wird dem Kandidaten eine von den drei Kommissionsmitgliedern unterzeichnete und von der Direktion beglaubigte Urkunde eingehändigt.

